

# Rahmenjugendordnung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des \_\_\_\_\_ [*Name des Vereins*], die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Vereins / der Jugendabteilungen bilden die Vereinsjugend.

## § 2 Aufgaben

Die \_\_\_\_\_ [*Name der Jugend des Vereins*] führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der \_\_\_\_\_ [*Name der Jugend des Vereins*] sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- Unterstützung der sportlichen Jugendarbeit in ihrer ganzen Breite und Vielfalt.
- Mitwirken an der Entwicklung / Fortschreibung von kinder- und jugendgerechten Angeboten im Sportverein;
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit;
- Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Angebote der außerschulischen Jugendbildung sowie in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Pflege der internationalen Verständigung
- Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

## § 3 Organe

Organe der Jugend des \_\_\_\_\_ [*Name des Vereins*] sind:

- Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

## § 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtag sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des \_\_\_\_\_ [*Name des Vereins*]. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet \_\_\_\_\_ [*jährlich, zweijährig, dreijährig*] statt. Er wird [*zwei, drei, vier*] Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines \_\_\_\_\_ [*Drittels, Viertels, Fünftels*] der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von [*zwei, drei, vier*] Wochen mit einer Ladungsfrist von [*sieben, zehn*] Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das \_\_\_\_\_ [*12 / 14*] Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

## **§ 5 Vereinsjugendausschuss**

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
  - \_\_\_\_\_ [*Anzahl*] BeisitzerInnen
  - und zwei JugendvertreterInnen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind [Jugendabteilung mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.]

Als BeisitzerInnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- b) Der/ die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.  
Ist er/ sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.  
Der/ die Vorsitzende und seine/ ihr StellvertreterIn sind Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für \_\_\_\_\_ [ein, zwei, drei] Jahr/e gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/ von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel selbst.

## **§ 6 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Anmerkung:**

**Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:**

Die Jugend des Vereins nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz wahr.  
Sie führt und verwaltet sich eigenständig im Rahmen der Satzung des Vereins \_\_\_\_\_ [Name] und entscheidet eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel.

Der/die Vorsitzende der Vereinsjugend wird zum Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.  
Der/ die Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.